

BDO Legal News Gesundheitswirtschaft

Nr. 3 | März 2024 | www.bdolegal.de

Inhalt

Krankenhaustransparenzgesetz - Einigung im Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat dem Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (kurz „Krankenhaustransparenzgesetz“) in seiner Sitzung vom 21.02.2024 zugestimmt. Damit haben Bund und Länder nach dem monatelangen Streit um mehr Transparenz bei Klinikbehandlungen eine Einigung erzielen können. Indes reißt die Kritik am geplanten Gesetz nicht ab.

Vollstationäre Notfallbehandlung: Neue Herausforderungen für Krankenhäuser

Vor wenigen Monaten weichte das BSG die Anforderungen an das Vorliegen einer stationären Aufnahme auf. Es entschied, dass eine kurzzeitige Notfallbehandlung im erstangegangenen Krankenhaus bei zeitnaher Verlegung in ein anderes Krankenhaus für eine stationäre Aufnahme ausreiche, wenn die Notfallbehandlung im zunächst angegangenen Krankenhaus eine hohe Intensität aufweise (wir berichteten). Inzwischen liegen die Entscheidungsgründe des Urteils vor, und diese halten für Krankenhäuser neue Informationspflichten bereit.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Ein erster Schritt zum ESG-Reporting

Mit der seit dem 01.01.2024 geltenden Absenkung der Anzahl ab 1.000 Angestellten wird der Anwendungsbereich des LkSG vergrößert. Neben der weit auszulegenden Anzahl der Angestellten gilt das LkSG grundsätzlich rechtsformunabhängig und somit auch für Stiftungen, Vereine und Körperschaften. Mit dem LkSG können Unternehmen frühzeitig Regularien des ESG umsetzen, und es bietet sich so die Chance, sich von Wettbewerbern abzusetzen.

Über BDO LEGAL

Auf Grund der Kooperation mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist BDO LEGAL in der einzigartigen Position, Ihnen rechtliche Beratung in enger Zusammenarbeit mit Experten aus den Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Advisory anbieten zu können.

Durch unsere kooperative Verbindung auch zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen können wir unseren Mandanten dabei für jedes Land und jeden Markt maßgeschneiderte Lösungen anbieten bzw. vermitteln.

Wir von BDO LEGAL sind für unsere Mandanten nicht nur externe Berater, sondern stehen Ihnen als strategischer Partner bei der Steuerung und Umsetzung nationaler und internationaler Projekte zur Seite.

Krankenhaustransparenzgesetz - Einigung im Vermittlungsausschuss



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: +49 221 97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat dem Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (kurz „Krankenhaustransparenzgesetz“) in seiner Sitzung vom 21.02.2024 zugestimmt. Damit haben Bund und Länder nach dem monatelangen Streit um mehr Transparenz bei Klinikbehandlungen eine Einigung erzielen können.

Einigung im Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hatte das vom Bundestag beschlossene Transparenzgesetz für die Kliniken noch am 24.11.2023 mit knapper Mehrheit ausgebremst. Der Vermittlungsausschuss stimmte nun mit Mehrheit dafür, es unverändert anzunehmen. Dem Vernehmen nach soll das Bundesland Thüringen dem Gesetz - anders als bei der Bundesratsentscheidung im November - zugestimmt haben. Brandenburg soll sich enthalten haben. Der Bundesrat muss dem Beschluss des Vermittlungsausschusses noch zustimmen. Der Bundesrat tritt am 22.03.2024 zusammen und soll das Gesetz dann endgültig beschließen.

Geplante Inhalte

Das Krankenhaustransparenzgesetz soll die geplante Krankenhausreform begleiten. Es beinhaltet im Kern die Einführung eines Transparenzverzeichnisses, das über verfügbare Leistungen, Versorgungsstufe, personelle Ausstattung und Qualitätssicherung der Krankenhäuser informieren soll, und die Definition bundeseinheitlicher Versorgungsstufen (s. dazu [BDO LEGAL INSIGHTS](#)).

Im Gesetz vorgesehen sind auch Regelungen zu zusätzlicher Liquidität von sechs Milliarden Euro für die Kliniken in diesem Jahr.

Für die noch ausstehende große Krankenhausreform werde darüber hinaus ein Transformationsfonds in Aussicht gestellt, für den 50 Milliarden Euro von 2025 an für zehn Jahre geplant seien. Details hierzu stehen noch aus.

Weiterhin Kritik am Gesetzentwurf

An den geplanten gesetzlichen Regelungen entbrennt weiterhin eine politische Auseinandersetzung. So wird weiterhin kritisiert, dass durch die Zuordnung zu Leistungsgruppen in dem Transparenzverzeichnis den Ländern die Hoheit für die Krankenhausplanung entzogen werde. Denn derzeit werde im Rahmen der geplanten großen Krankenhausreform zwischen Bund und Ländern eine neue Finanzierungssystematik mit Vorhaltepauschalen erarbeitet. Dabei sollen Leistungsgruppen gelten und zu Grunde gelegt werden. Bevor allerdings die Länder die Chance hätten, diese Leistungsgruppen selbst zuzuweisen, nähme das Transparenzgesetz eine eigenständige Zuweisung abweichender Leistungsgruppen vor. Zudem werde ein erheblicher Bürokratieaufwand verursacht, der für nicht mehr Transparenz Sorge.

Fazit

Es spricht nach der Zustimmung des Vermittlungsausschusses einiges dafür, dass das Krankenhaustransparenzgesetz die Abstimmung im Bundesrat bestehen wird. Die politische Auseinandersetzung um die große Krankenhausreform und die Finanzierungsproblematik ist damit indes noch nicht entschieden.

Vollstationäre Notfallbehandlung: Neue Herausforderungen für Krankenhäuser



Christiane Brockerhoff
Rechtsanwältin
Tel.: +49 221 97357-151
christiane.brockerhoff@bdolegal.de

Es geht um die Abrechenbarkeit von Notfallbehandlungen im Krankenhaus und die Frage, ab wann bzw. unter welchen Voraussetzungen eine stationäre Behandlung vorliegt, wenn der Patient später in ein anderes Krankenhaus verlegt wird. Ausgangspunkt der Diskussion ist das sogenannte „Schockraum-Urteil“ des BSG vom 18.5.2021 (Az. B 1 KR 11/20). Darin entschied das BSG, dass ein Krankenhaus nicht bereits deshalb zwingend stationär behandle, weil es den Patienten parallel zur Aufnahmeuntersuchung notfallmäßig versorgen müsse. Dies gelte auch dann, wenn von Beginn an kein ernsthafter Zweifel daran bestehen könne, dass der Patient überhaupt einer stationären Behandlung bedürfe. Die Aufnahmeuntersuchung, so das BSG, diene der Klärung, ob eine Aufnahme des Versicherten in das Krankenhaus erforderlich sei. Die hierzu vorgenommenen Untersuchungen begründeten nicht zwingend bereits selbst die Aufnahme in das Krankenhaus. Ergäbe sich nach der Aufnahmeuntersuchung, dass eine Verweisung des Versicherten an ein anderes Krankenhaus oder die ambulante Weiterbehandlung medizinisch erforderlich und ausreichend sei, liege keine stationäre Behandlung vor. Dies gelte auch in den Fällen, in denen ein Versicherter als Notfall mit einem Rettungswagen durch einen Notarzt in ein Krankenhaus eingeliefert werde (s. dazu [BDO LEGAL INSIGHTS](#)).

Mit Urteil vom 29.08.2023 (Az. B 1 KR 15/22 R) weichte das BSG die Anforderungen an das Vorliegen einer stationären Aufnahme auf. Es entschied, dass eine kurzzeitige Notfallbehandlung im erstangegangenen Krankenhaus bei zeitnaher Verlegung in ein anderes Krankenhaus für eine stationäre Aufnahme ausreiche, wenn die Notfallbehandlung im zunächst angegangenen Krankenhaus eine hohe Intensität aufweise (s. dazu [BDO LEGAL INSIGHTS](#)).

Inzwischen liegen die Entscheidungsgründe des Urteils vor, und diese halten für Krankenhäuser neue Informationspflichten bereit.

Entscheidungsgründe des Urteils: Krankenhaus obliegt gesonderte Informationspflicht

Für die Abrechnung von kurzzeitigen (voll)stationären Notfallbehandlungen mit Verlegung des Patienten in ein anderes Krankenhaus binnen weniger Stunden weist der 1. Senat des BSG in dem Urteil darauf hin, dass die Vergütung für die Behandlung erst dann fällig werde, wenn aus den mit der Abrechnung mitgeteilten Daten der konkrete intensive Mitteleinsatz deutlich werde. Dazu heißt es „Dies erfordert nach § 301 Abs. 1 SGB V grundsätzlich mehr als die bloße Kodierung von Nummern des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) und Diagnosen des ICD-10-GM (...). Der für eine konkludente Aufnahme in das Krankenhaus erforderliche intensive Mitteleinsatz ist daraus nicht ohne weiteres ablesbar. Anders verhält es sich nur dann, wenn die kodierten OPS-Kodes untrennbar mit einem solchen intensiven Mitteleinsatz zumindest regelhaft verbunden sind. Ist es zu keinem intensiven Mitteleinsatz gekommen, muss der Behandlungsplan dargestellt und erläutert werden, dass er im Zeitpunkt des Behandlungsentschlusses noch Verwirklichungschancen hatte und warum es nicht zu seiner Durchführung kam“ (BSG, Urteil vom 29.8.2023, a.a.O.).

Fazit

Mit diesen neuen Anforderungen liefert das BSG den Kostenträgern jede Menge „Futter“ für neue Abrechnungstreitigkeiten. Denn was genau bedeutet „intensiver Mitteleinsatz“? Und welche Diagnosen und Prozeduren sind regelhaft mit einem intensiven Mitteleinsatz verbunden? Es steht zu befürchten, dass sich die Sozialgerichte schon bald mit diesen und weiteren Fragestellungen befassen müssen.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Ein erster Schritt zum ESG-Reporting



Philipp Heider
Senior Manager
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel.: +49 221 97357-188
philipp.heider@bdo.de

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im Überblick

Mit Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) am 01.01.2023 wurden Unternehmen in Deutschland erstmals verpflichtet, ihren Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette nachzukommen. Die Verantwortung bezieht sich insbesondere auf den Schutz menschenrechtlicher und umweltbezogener Belange. Das Gesetz sieht zur Erfüllung der Pflichten umfangreiche Maßnahmen zur Prävention von und Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzung in ihrer Lieferkette vor. Zum Nachweis der Einhaltung haben die vom LkSG erfassten Unternehmen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zu etablieren. Hierzu zählen neben der Festlegung einer klaren betriebsinternen Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten auch die Abgabe einer Grundsatzerklärung, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, Ergreifung von Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -beseitigung sowie die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens.

Berichterstattung und Sanktion

Zum Nachweis der Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten haben die Unternehmen jährlich einen Bericht bei der zuständigen Behörde einzureichen. Erstreckte sich der Anwendungsbereich des Gesetzes zunächst auf Unternehmen mit mehr als 3.000 Angestellten, so gilt dieses seit 01.01.2024 bereits für Unternehmen ab 1.000 Angestellten. Da der Bericht vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen und zu veröffentlichen ist, werden in den nächsten Wochen die ersten Berichte vorliegen.

Kommen Unternehmen ihren Pflichten nicht nach, kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Bußgelder von bis zu acht Millionen Euro verhängen oder die Unternehmen für bis zu drei Jahre von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschließen. Darüber hinaus drohen Reputationschäden oder ein schlechtes Nachhaltigkeitsranking, das sich nachteilig auf die Kapitalbeschaffung bei Darlehensgebern auswirken kann.

Anwendungsbereich

Bei der Prüfung, ob Sie in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sollten Sie beachten, dass die Zählung der Angestellten grundsätzlich weit auszulegen ist. So zählen neben Voll- und Teilzeitkräften auch Honorarpersonal und Leihkräfte bei der Ermittlung der Anzahl der Angestellten dazu. Falls Ihr Unternehmen bzw. Ihre Betriebseinheit Teil eines Verbunds oder Konzerns ist, sollten Sie außerdem beachten, dass „von unten nach oben“ gezählt wird. Somit kann die oberste (gesellschaftsrechtliche) Einheit berichtspflichtig sein, auch wenn sie selbst weniger als 1.000 Angestellte umfasst. Die Rechtsform, also ob Sie als Kapitalgesellschaft, Stiftung, Verein oder Körperschaft organisiert sind, ist dabei nicht entscheidend. Vielmehr ist von Bedeutung, ob Sie Ihre Dienstleistungen oder Produkte „am Markt“ anbieten - hier am Beispiel des Marktes für Gesundheitsleistungen.

Zusätzlich differenziert das Gesetz nach unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette: eigener Geschäftsbereich, unmittelbarer Zulieferer und mittelbarer Zulieferer.

LkSG als Baustein des ESG-Reportings

Die mit dem LkSG geregelten Themen Umweltschutz und Menschenrechte sind auch Teil der Säulen „E“ bzw. „S“ des ESG (Environmental, Social, Governance)-Reportings. Die Maßnahmen, die das Gesetz zur Verankerung im Unternehmen vorsieht, ist Teil der Säule „G“. Insofern bietet das LkSG die Möglichkeit, die Anforderungen des ESG frühzeitig umzusetzen.

Praxishinweis: medizinische Leistungserbringung

Die Lieferkette medizinischer Leistungserbringer wie Krankenhäusern, aber auch der Sanitätshäuser, ist komplex. Einerseits liegt die Beschaffung im Einkauf von Arzneimitteln oder dem Handel mit Medizintechnik und Medizinprodukten. Andererseits liefern Großhändler bestimmte Waren an die Kranken- bzw. Sanitätshäuser und sind als unmittelbare Zulieferer in die jeweilige Risikoanalyse miteinzubeziehen. Allerdings sind mögliche Risiken auch mit Blick auf die Herkunftsländer oder verwendete Rohstoffe zu analysieren.

Sind Krankenhäuser oder Klinik-Verbünde einer Einkaufsgemeinschaft angeschlossen, ist ein besonderes Augenmerk auf die Vertragsgestaltung zu legen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob lediglich der Vertrag mit der Einkaufsgemeinschaft in die Risikoanalyse einzubeziehen ist oder sämtliche dahinterstehende Zulieferer.

Auch bezogene Dienstleistungen sind der Risikoanalyse zu unterziehen. Im Bereich Gebäudereinigung oder Kantine sollten die Entlohnung, Arbeitsbedingungen oder Arbeitsschutz in eine Risikoanalyse einbezogen werden.

Praxishinweis: Medizintechnik

Auch wenn die Medizintechnik stark mittelständisch geprägt ist, kann sich eine Auseinandersetzung mit den Regelungen des LkSG lohnen: als unmittelbare oder mittelbare Zulieferer sind die KMU's möglicherweise vom LkSG betroffen.

Liefern Sie Ihre Medizinprodukte oder Produktteile z. B. an größere Kliniken oder Hersteller von Medizinprodukten, so können diese Pflichten aus dem LkSG an Sie als unmittelbaren Zulieferer weitergeben.

Sind Sie hingegen nur mittelbarer Zulieferer eines direkt in den Anwendungsbereich des LkSG fallenden Unternehmens und hat dieses eine „substantiierte Kenntnis“ erlangt, dass möglicherweise eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht nicht eingehalten wird, wird das Unternehmen Sie in seine Risikoanalyse einbeziehen und Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Je nach Ausgestaltung der Lieferverträge kann sich für Sie die Pflicht ergeben, menschenrechts- oder umweltbezogene Erwartungen an Ihre Lieferkette zu prüfen und ggf. an Ihre Zulieferer weiterzugeben.

Praxishinweis: Pharma

Die Produktion pharmazeutischer Produkte kann mit Umweltrisiken verbunden sein: teilweise werden Antibiotika nicht vollständig gefiltert und können so zu Resistenzen führen. Dadurch besteht ein Risiko für die Gesundheitsversorgung.

Die Einhaltung der Menschenrechte ist explizit im LkSG verankert und gilt auch für Produktionsstätten, die sich im Ausland befinden. Indien oder China stellen einen Großteil der pharmazeutischen Wirkstoffe her. Die Menschenrechtssituation dort ist kritisch einzustufen und nur schwer zu überprüfen.

Mit verschiedenen Punkten zur Schaffung von internen Maßnahmen deckt das LkSG auch die Säule „G“ des ESG ab. Neben Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind Maßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern sowie das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen gefordert.

Fazit

Mit der seit dem 01.01.2024 geltenden Absenkung der Anzahl ab 1.000 Angestellten wird der Anwendungsbereich des LkSG vergrößert. Neben der weit auszulegenden Anzahl der Angestellten gilt das LkSG grundsätzlich rechtsformunabhängig und somit auch für Stiftungen, Vereine und Körperschaften. Voraussetzung ist, dass diese Unternehmen Produkte bzw. Dienstleistungen „am Markt“ anbieten. Betroffen ist nicht nur der eigene Geschäftsbereich, sondern auch wenn Sie unmittelbarer oder mittelbarer Zulieferer sind, können die Vorschriften des LkSG für Sie einschlägig sein.

Mit dem LkSG können Unternehmen frühzeitig Regularien des ESG umsetzen, und es bietet sich so die Chance, sich von Wettbewerbern abzusetzen. Wir bei BDO stehen Ihnen gerne zur Seite, im Rahmen eines Quick-Checks den aktuellen Stand Ihres Risikomanagement- und Complyancesystems zu ermitteln und Ihnen Wege zur Optimierung bzw. Erfüllung der menschenrechtlichen bzw. umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aufzuzeigen.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-350

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

MÜNSTER

Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Telefon: +49 251 322015-300
Telefax: +49 251 322015-220

OLDENBURG

Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180

LEER

Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 333
Telefax: +49 491 978 80 165

Herausgeber

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609

